



GUT BERATEN
HANDELN.

ERBENGEMEINSCHAFT UND ERBTEILUNG

ERBENGEMEINSCHAFT

In vielen Fällen fällt der Nachlass nicht nur an einen, sondern an mehrere Erben. Es entsteht dann eine sog. Erbengemeinschaft. Dabei ist zu beachten, dass nicht jedem einzelnen Erben bestimmte Gegenstände allein zustehen. Vielmehr stehen die Nachlassgegenstände im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Die Erben haften für Schulden solidarisch. Auch die Verwaltung der Erbschaft erfolgt im Grundsatz gemeinsam durch alle Erben. In der Praxis kann dies Schwierigkeiten bereiten, entweder, wenn sich die Erben nicht einig sind oder wenn sie verstreut an verschiedenen Orten leben.

ERBSCHAFTSAMT

In jedem Todesfall wird das örtliche Erbschaftsamt tätig, wobei die Gesetzgebung je nach Grösse des Nachlassvermögens und möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen der Erben unterschiedliche Aktivitäten vorsieht. Vorgefundene Testamente sind durch das Erbschaftsamt zu eröffnen. In der Regel nimmt das Erbschaftsamt ein Inventar auf (in BS kostenpflichtig) und fordert die Erben schriftlich auf, sich zu äussern, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen.

ERBTEILUNG

Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich darauf ausgelegt, den Nachlass unter den Erben zu verteilen und dadurch die Erbengemeinschaft zu beenden. Zur Erbteilung gehört zudem die Befriedigung der Nachlassgläubiger, wenn der Erblasser noch Schulden hatte. Erst im Rahmen der Verteilung des Nachlasses unter den Erben werden die einzelnen Nachlassgegenstände in die einzelnen Vermögen der betreffenden Erben übertragen. Grundsätzlich kann jeder Erbe jederzeit die Erbteilung verlangen.

Für das Verfahren sind mehrere Möglichkeiten denkbar:

Der Erblasser kann zunächst in einem Testament einen Willensvollstrecker einsetzen, der den Nachlass verwaltet. Er zieht Guthaben ein, richtet Vermächtnisse aus, bezahlt die Schulden, führt erforderliche Prozesse und bereitet die Erbteilung über einen Teilungsvorschlag vor. Einem solchen Vorschlag müssen schliesslich alle Erben zustimmen.

Wurde kein Willensvollstrecker eingesetzt, können die Erben untereinander einen Teilungsvertrag beschliessen, sofern Einigkeit über die Teilung besteht.

Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, bei Streitigkeiten das zuständige Gericht am letzten Wohnort des Verstorbenen anzurufen, welches dann einen verbindlichen Entscheid trifft.

Wir amten als Willensvollstrecker, fertigen Erbteilungsverträge aus und beraten Sie gerne in Teilungsfragen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann

Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 62

thomas.germann@ageba.ch



Herr Andreas Kugler

Prokurist
Treuhand, Buchhalter

Tel.: +41 61 467 96 55

andreas.kugler@ageba.ch

